

Referat/Amt:
VI/63-2/3.2

Bearbeitet von:
Bauaufsichtsamt

Tel.Nr.:
86-1004

Betreff: Aktenzeichen: **20040641**
Bauvorhaben: **Installation einer Hinweispylone/eines Hinweisschildes zur
Kenntlichmachung einer Zufahrt**
Grundstück: **Nürnberger Straße 152**
Fl.Nr.: **ER 1948/39**

Beratungsfolge	Sitzungs- termin	Öff.	Nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						Ein- stimmig	Für	Gegen
BWA	13.07.04	X			X			

Erfolgte Beteiligungen:

Stadtplanungsamt, Straßenverkehrsaufsicht, Tiefbauamt

Finanzielle Konsequenzen:

- **Beschluss** des Bau- und Werkausschusses am 13.07.2004 -

- einstimmig / mit _____ gegen _____ Stimmen -

**Das Bauvorhaben und die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan nach
§ 31 Abs. 2 BauGB werden nicht befürwortet.**

Vorsitzender:

Berichterstatter:

II. Sachbericht:

Bauvorhaben: **Installation einer Hinweispylone/eines Hinweisschildes zur
Kenntlichmachung einer Zufahrt**

Bebauungsplan: 80

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet

Widerspruch zum Bebauungsplan: Hinweis(Werbe-)pylon ausserhalb der Baugrenze,
innerhalb der Grünfläche

Nachbarbeteiligung: Zustimmung

Ergebnis der Prüfung der Verwaltung:

Der Antragsteller beabsichtigt, an der Nürnberger Straße stadteinwärts einen Hinweispylon in der Größe 1,0 x 2,0 m zu errichten. Seine Argumentation für das beantragte Hinweisschild beinhaltet die schlechte Erkennbarkeit der Einfahrt zum dort ansässigen Seniorenwohnheim und die Befürchtung von Verkehrsgefährdungen durch Vollbremsungen von Besuchern.

Es werden zwei alternative Standorte (A/B) vorgeschlagen, welche beide außerhalb der Baugrenze und innerhalb des straßenbegleitenden Grünzuges liegen.

Aus Sicht der Verwaltung können die erforderlichen Befreiungen nicht in Aussicht gestellt, da der „Hinweispylon“ in der hier beantragten Form zu 7/8 eine Werbemaßnahme für die Betreiberfirma des Seniorenwohnheims darstellt und der Einfahrtshinweis völlig untergeordnet und kaum erkennbar bleibt.

Der Vorschlag der Verwaltung, die Einfahrt mittels eines Verkehrshinweisschildes (üblich: braunes Schild) kenntlich zu machen, wurde vom Antragsteller abgelehnt.

Der Werbeträger wirkt in dem noch nicht durch Werbung verunstalteten Grünzug sehr störend und würde im Fall einer Genehmigung sofort als Bezugfall für andere Werbewillige wirken. Aus Sicht der Verwaltung sollte dieses „Einfahrtstor“ zur Erlanger Innenstadt nicht zu einer Werbemeile verkommen, wofür hier der Grundstein gelegt werden würde.

III. Amt 63 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Amt 63-232 z. V